

Einladung zur Gemeindeversammlung

Montag, 11. März 2013, 20.00 Uhr, Turnhalle Bussnang



Bussnang

die Gemeinde mit Zug



Bild: Peter Moser-Kamm



Traktandenliste

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung ein, welche gemäss den folgenden Angaben stattfindet:

Datum und Zeit:	Montag, 11. März 2013, 20.00 Uhr
Ort:	Turnhalle Bussnang
Traktanden:	<ol style="list-style-type: none">1. Begrüssung, Genehmigung der Traktandenliste2. Wahl von 3 Stimmenzählern3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. November 20124. Einbürgerung von Armbruster Thomas, Rothenhausen5. Objektkredit von CHF 690'000.00 für den/die Ausbau/Sanierung Furtbachstrasse „Bussnang – Amlikon“6. Genehmigung Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) der Politischen Gemeinde Bussnang7. Genehmigung Kanzleigeühren für administrative Verrichtungen und Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung8. Verschiedenes und Mitteilungen9. Allgemeine Umfrage

Der Gemeinderat freut sich auf Ihren Besuch und Ihre Beteiligung.

Bussnang, im Februar 2013

Politische Gemeinde Bussnang
Der Gemeinderat

Pro Haushalt wird nur eine Botschaft zugestellt. Bei Bedarf können weitere Exemplare bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden (Leutwyler Anita, Tel. 071/626 58 16). Die Stimmrechtsausweise für die Gemeindeversammlung befinden sich auf der hinteren Umschlagseite dieser Botschaft. Sie sind an der Versammlung abzugeben



Traktandum 3 – Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 19. November 2012, 20.00 – 21.25 Uhr in der Turnhalle Mettlen

Vorsitz Zbinden Ruedi, Gemeindeammann

Protokoll Leutwyler Anita, Gemeindegeschreiberin

Traktanden:

1. Begrüssung, Genehmigung der Traktandenliste
2. Wahl von 3 Stimmzählern
3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 04.06.2012
4. Erhöhung Grundgebühren für Wasserbezug ab 01.01.2013
5. Voranschlag und Steuerfuss 2013
 - Voranschlag 2013 Laufende Rechnung
 - Voranschlag 2013 Investitionsrechnung
 - Steuerfuss 2013 (50 %)
 - Finanzplan
6. Verschiedenes
7. Allgemeine Umfrage

15 0.402 Allgemeines, Leitbilder, Legislaturziele

Begrüssung, Genehmigung der Traktandenliste

Pünktlich um 20.00 Uhr eröffnet der Gemeindeammann, Ruedi Zbinden, die Gemeindeversammlung und heisst alle Anwesenden herzlich willkommen.

Als Gäste begrüsst der Vorsitzende Christian Fehr, Ingenieurbüro IWP, Weinfelden, und Stefanie Stuckert aus Bussnang.

Die Presse ist durch Herrn Christof Lampert vertreten. Ruedi Zbinden dankt im Voraus für eine sachliche und wohlwollende Berichterstattung.

Der Vorsitzende dankt der Volksschulgemeinde Nollen für das Gastrecht und Frau Elisabeth Diggelmann für das Bereitstellen der Turnhalle und den Blumenschmuck.

Die Einladung an alle Stimmberechtigten wurde fristgerecht verteilt. Eine Änderung oder Ergänzung der Traktandenliste wird nicht gewünscht.

Von insgesamt 1501 Stimmberechtigten sind 83 anwesend.

Nachdem alle Stimmberechtigten den Stimmrechtsausweis abgegeben haben, kann der Gemeindeammann mit dem nächsten Traktandum weiterfahren.



16 0.301 Gemeindeeigene Reglemente und Vorschriften

Wahl von 3 Stimmzählern

Als Stimmzähler werden Peter Neuenschwander, Puppikon, Beat Oertig, Stehrenberg, und Silvan Ziegler, Rothenhausen, vorgeschlagen und gewählt.

17 0.303 Protokolle

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2012

Das Protokoll wurde mit der Einladung an alle Haushaltungen abgegeben und wird deshalb nicht verlesen.

Nachdem keine Wortmeldung, Korrektur oder Ergänzung des Protokolls gewünscht wird, kann der Gemeindeammann über das Protokoll abstimmen lassen. Dieses wird mit grosser Mehrheit genehmigt und der Verfasserin verdankt.

18 8.702 Reglemente und Tarife, Verträge

Erhöhung Grundgebühren für Wasserbezug ab 01.01.2013

Für Werkbetriebe gilt der Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit. Das heisst, die Einnahmen aus Grundgebühren und Wasserverkäufen müssen die Ausgaben für Bau, Betrieb und Unterhalt der nötigen Anlagen decken.

Im Jahre 2007 wurde der Trinkwasserpreis letztmals um 30 Rappen, d.h. auf CHF 1.30 pro m³, erhöht. Die Wasserversorgung weist ein Eigenkapital von (Minus) - CHF 67'907.00 aus. Der Abschreibungsbedarf beläuft sich auf rund 1,495 Mio. Das Leitungsnetz umfasst 20 km Hauptleitungen und 10 km Hausanschlussleitungen. Defekte Leitungen und Hausanschlüsse müssen dringend ersetzt werden. Netzuntersuchungen haben ergeben, dass sanierungsbedürftige Leitungen von ca. CHF 1'220'000.00 anfallen. Ersetzt werden auch Leitungen bevor oder während Strassensanierungen und in der Regel werden dann auch die Hausanschlüsse ersetzt. Diese Ausgaben sind in der Regel in der Investitionsrechnung enthalten. Durch diese Investitionen ergibt sich ein neuer Abschreibungsbedarf.

Erhebliche Kosten fallen im Zusammenhang mit der Grundwasserschutzzone an, insbesondere für die Schutzzone Schlatt in Mettlen von ca. CHF 430'000.00. Durch die vorgeschriebenen Qualitätssicherungen ist ein massiver Mehraufwand für den Brunnenmeister angefallen.

Aufgrund der dringenden Sanierungen und Investitionen am Leitungsnetz und den Hausanschlüssen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die Grundgebühr für alle Objekte/Anschlüsse bzw. Messstellen auf CHF 370.00 pro Jahr festzulegen und die Mengengebühr von CHF 1.30 pro m³ zu belassen.

Hans Schmid ist über die Erhöhung überrascht. Er geht davon aus, dass die Wasserleitungen nicht von heute auf morgen ersetzt werden müssen. Er fragt sich auch, wie viele Jahre eine Wasserleitung hält. Gemäss Tarifordnung richtet sich die Grundgebühr nach dem Ge-



bäudevolumen und deckt den Feuerschutz ab. Hans Schmid möchte wissen, ob nicht zuerst die Tarifordnung angepasst werden müsste.

Gemäss Ing. Christian Fehr werden ca. 47 % mit den Grundgebühren und der Rest mit Mengengebühren erhoben. Eine Wasserleitung sollte ca. 50 – 100 Jahre halten. Leider ist festzustellen, dass dies in der Praxis nicht so ist. Die in den 60er Jahren erstellten Gussrohrleitungen müssen vielerorts ersetzt werden. Aufgrund von Zonenplanänderungen resp. Baugebietserweiterungen sind oftmals die Wasserleitungen zu klein und genügen den Brandschutzvorschriften nicht.

Roman Meyenberger ist über die Preiserhöhung erschrocken. Er hat die Zahlen eingehend analysiert. In den letzten 5 Jahren hat nur die Rechnung 2011 einen Verlust geschrieben. Er erachtet die Situation nicht so bedrohlich wie dargestellt, da in all den Jahren auch ein Unterhalt von rund 1 Mio. ausgeführt wurde. Gemäss neuem Rechnungsmodell betragen die linearen Abschreibungen 2 %, bei der Restwertabschreibung 8 % pro Jahr.

Im Weiteren erwähnt er, dass sich der Bilanzfehlbetrag von CHF 383'000.00 aus dem Jahre 2006 in einen Überschuss von CHF 179'000.00 Ende 2010 verwandelt hat. Durch den erheblichen Aufwandüberschuss im Jahre 2011 ergibt sich erneut ein Fehlbetrag von CHF 67'900.00.

Gemäss seinen Berechnungen werden durch die massive Erhöhung der Grundgebühren für Einfamilienhäuser die Grossbezüger quersubventioniert. Folgende Berechnungen wurden angestellt:

EFH:	Verbrauch 150 m ³	heute: CHF 2.30/m ³	neu: CHF 3.77/m ³ oder 63,9 % Erhöhung
MFH (8 Wohnungen)	Verbrauch: 100 m ³	heute: CHF 1.55/m ³	neu: CHF 1.76/m ³ oder 13 % Erhöhung
Grossbezüger	Verbrauch 6'000 m ³	heute: CHF 1.33/m ³	neu CHF 1.36/m ³ oder 2 % Erhöhung

Antrag 1:

Roman Meyenberger stellt den Antrag, das Traktandum zurückzuweisen, eine Gebührenerhöhung sei abzulehnen.

Allenfalls kommt für ihn eine moderate Grundgebührenerhöhung von CHF 50.00 in Frage.

Antrag 2 (Alternativantrag):

Roman Meyenberger stellt ein Alternativantrag um Erhöhung der Grundgebühr um CHF 50.00 und um Erhöhung des Wasserpreises um 10 Rappen/m³.

Er weist darauf hin, dass die Budgetpositionen immer wieder besser abschliessen als angegeben. Er ist der Meinung, dass die Ausgaben immer zu hoch, die Einnahmen eher zurückhaltend budgetiert werden.

Ruedi Zbinden weist auf den dringenden Leitungsunterhalt hin, welcher ausgewiesen ist.

Roman Meyenberger rechnet den Anwesenden vor, dass ein Mehrfamilienhaus mit einigen Wohnungen durch die geplante Grundgebührenerhöhung von einem Aufschlag kaum betroffen ist. Die Grossbezüger werden durch dieses Modell entlastet, nicht so aber die sogenannten Kleinbezüger.

Gemäss Leo Steinbacher ist es nicht richtig, kleine Bezüger gegen grosse Bezüger auszuspielen. Der Feuerschutz legt den Leitungsquerschnitt fest. Dies gilt auch bei Einfamilienhäusern. Alle, die eine Liegenschaft haben, sind auf einen Wasseranschluss angewiesen. Daher ist die Pauschalgrundgebühr gerechtfertigt. Ein Teil wird über die Menge, ein Teil



über die Grundgebühr finanziert. Dies ist eine gerechtfertigte Lösung, da jedes Gebäude auf Feuerschutz und Wasseranschluss angewiesen ist.

Gemäss Christian Fehr sind in den Kosten nur dringende Sanierungen eingerechnet. Die Berechnungen enthalten keine grossen Reserven. Beispielsweise im Thurberg in Bussnang gibt es sehr viele Lecks, die saniert werden müssen. Der enorme Wasserverlust ist besorgniserregend. In den letzten Jahren wurden vor allem Investitionen an den Hauptleitungen (Ringleitung, welche die Notwasserversorgung sicherstellt) ausgeführt.

In den Dörfern wurden bisher nur dringend notwendige Leitungs- und Hausanschlusssanierungen vorgenommen. Die enormen Wasserverluste deuten auf viele Lecks hin und rufen nach grösseren Sanierungen. Das Wasserwerk muss 24 Stunden trinkbares Wasser liefern. Die Praxis der Abschreibungen kann verschieden geführt werden. Jeder Wasserbezüger hat in der Vergangenheit von den schnellen Abschreibungen profitiert.

Roman Meyenberger weist darauf hin, dass grössere Sanierungskosten aktiviert und nicht direkt der laufenden Rechnung belastet werden sollten.

Heinz Dubach überzeugen die Ausführungen des Vorredners. Die Erhöhung ist für ihn eine Hauruck-Übung. Er beantragt den Anwesenden, dem ersten Antrag von Roman Meyenberger „Rückweisung des Traktandums“ zuzustimmen.

Werner Forster möchte wissen, was 1 Liter Wasser kostet.

Die Kosten für Wasser betragen für den Bezüger bei einem Jahresbedarf von 150 m³ ca. 2 Rappen pro Liter.

Gemäss Paul Eberhart ist das Leitungsnetz ein Werk, welches schon lange besteht. Diesem Netz muss mit einem konstanten Druck Sorge getragen werden. Unsachgemässe Druckerhöhungen tragen dazu bei, dass Leitungen diesem Druck nicht standhalten und daher bersten können.

Ruedi Zbinden erklärt, dass für den Feuerschutz gute Druckverhältnisse von Wichtigkeit sind. Man ist sich aber der Problematik der erhöhten Druckverhältnisse bewusst.

Auch Ernst Geyer stören die vorgesehenen Gebührenaufschläge. Für seinen Verbrauch von ca. 104 m³ gibt das eine Erhöhung des Wasserpreises auf CHF 4.85 pro m³. Der Gebührenaufschlag für Landwirtschaftsbauten und Mehrfamilienhäuser ist gegenüber dem Einfamilienhaus viel zu gering. Die Kosten für eine Eigentumswohnung sollten im Durchschnitt gleich hoch wie bei einem Einfamilienhaus sein. Der Antrag des Gemeinderates soll zurückgestellt werden.

Kurt Jakob hat aus der Zeitung gelesen, dass die Politische Gemeinde Bussnang einen Finanzausgleich von CHF 200'000.00 erhält. Dieser Beitrag ist ein Flächenbeitrag. Daher fragt er sich, warum dieser Beitrag nicht zweckgebunden bzw. die Hälfte für die Wasserversorgung verwendet wird.

Ruedi Zbinden weist darauf hin, dass das Wasserwerk eigenfinanziert werden muss. Der Flächenausgleich beträgt CHF 197'892.00 abzüglich CHF 61'600.00 Abschöpfung für die überdurchschnittliche Steuerkraft. Das ergibt einen Nettobetrag von CHF 136'292.00.

Antrag:

Kurt Jakob stellt den Antrag, 50 % vom Flächenbeitrag für das Wasserwerk zu verwenden.

Gemäss John Koller wurden viele Voten gehört. Er unterstützt den Antrag von Roman Meyenberger, den Antrag zurückzustellen.



Ruedi Zbinden bittet die Anwesenden um Verständnis, dass aufgrund der stattgefundenen Diskussionen der Gemeinderat sich kurz für eine Beratung ins Foyer zurückziehen muss. Nach kurzem Unterbruch der Versammlung verkündet Ruedi Zbinden, dass das Geschäft vom Gemeinderat zurückgezogen wird. Das Geschäft wird vom Gemeinderat nochmals überarbeitet und an einer nächsten Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten wieder vorgelegt.

Dieses Verhalten stösst bei den Versammlungsteilnehmern/innen auf Zustimmung und wird mit einem Applaus bestätigt.

Ruedi Zbinden ergänzt, dass die defekten Leitungen trotzdem saniert werden müssen und bittet bereits heute um das notwendige Verständnis für diese ausserordentlichen Auslagen.

19 9.310 Voranschlag zur Gemeinderechnung (Budget)

Voranschlag und Steuerfuss 2013

Der Voranschlag 2013 der laufenden Rechnung sieht bei einem Aufwand von CHF 7'949'000.00 einen Aufwandüberschuss von CHF 339'900.00 vor. Dies bei einem Steuerfuss von 50 %. Einige Erläuterungen zum Voranschlag 2013 der laufenden Rechnung sowie der Investitionsrechnung sind in der Botschaft erklärt.

Folgende Investitionen sind in den Jahren 2013 – 2015 vorgesehen:

- Werkhof	CHF	700'000.00
- Ortsdurchfahrt Bussnang 2. Teil	CHF	300'000.00
- Strassensanierung Bussnang – Amlikon	CHF	690'000.00
- Strassensanierung Oppikon – Schmidshof	CHF	150'000.00
- Viaduktstrasse Bussnang	CHF	150'000.00
- Schulstrasse Bussnang	CHF	250'000.00
- Puregass Bussnang	CHF	250'000.00
- Thurkorrektur	CHF	120'000.00

Der Abschreibungsbedarf für die nächsten Jahre steigt aufgrund der hohen Investitionen wieder an.

Die Vorfinanzierungen aus früheren Jahren entlasten die laufende Rechnung massiv.

Da keine Wortmeldungen erfolgen, kann der Vorsitzende zur Abstimmung über den Voranschlag der laufenden Rechnung, den Voranschlag Investitionsrechnung und den Steuerfuss für das Jahr 2013 gelangen.

Abstimmung Voranschlag 2013 laufende Rechnung, Voranschlag Investitionsrechnung und Steuerfuss 2013

Der Voranschlag der laufenden Rechnung 2013 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 339'900.00 wird ohne Gegenstimme genehmigt.

Der Voranschlag der Investitionsrechnung 2013 mit einem Rückschlag (Nettoinvestition) von CHF 1'497'400.00 wird ohne Gegenstimme genehmigt.

Der Steuerfuss für das Jahr 2013 mit 50 % wird ohne Gegenstimme angenommen.



Die Arbeit wird Jörg Heuer herzlich verdankt und mit einem Applaus bestätigt.

20 Div Diverses / Verschiedenes

Verschiedenes und Mitteilungen

Der Gemeindeanteil am Reingewinn 2011 der Thurgauer Kantonalbank beträgt CHF 115'521.00. Ruedi Zbinden dankt der Thurgauer Kantonalbank für diesen Beitrag und wünscht weiterhin viel Erfolg.

Gemeindeammann Zbinden blickt auf ein bewegtes Jahr 2012 zurück. Die gesetzten Ziele konnten grösstenteils abgeschlossen werden.

Folgende Zielsetzungen sind für das Jahr 2013 vorgesehen:

- Attraktivität der Gemeinde stetig ausbauen
- Fertigstellung Werkhof und Feuerwehrdepot an der Viaduktstrasse in Bussnang
- Fertigstellung Strassensanierung Ortsdurchfahrt Bussnang
- Strassensanierung Verbindungsstrasse Bussnang – Amlikon
- Übergabe Rüstfahrzeug an die Feuerwehr
- Gestaltungsplan und Erschliessung Bachwies
- Ersatz für schweiz.bewegt
- Bundesfeier in Lanterswil

Ruedi Zbinden bedankt sich bei den Anwesenden für den erwiesenen Respekt und das entgegengebrachte Vertrauen.

Für die vorgesehene Strassensanierung Furtbachstrasse „Bussnang – Amlikon“ wurde am 12.09.2012 den betroffenen Grundeigentümern, von denen Land benötigt wird, das Projekt vorgestellt. In diesem Zusammenhang soll bei der Dorfeinfahrt „Im Grund“ in Bussnang die bestehende 30er Zone überarbeitet werden. Das Projekt wurde den Anwohnern im Grund am 06.11.2012 vorgestellt. An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 11.03.2013 soll der Objektkredit für das Strassenprojekt eingeholt werden.

Am 01.10.2012 konnte Anita Leutwyler ihr 20-Jahr-Jubiläum bei der Gemeinde Bussnang feiern. Ruedi Zbinden gratuliert ihr nochmals herzlich, dankt für ihr Engagement und den Einsatz und überreicht ihr einen Blumenstrauss. Die Versammlung schliesst sich dem Dank mit einem kräftigen Applaus an.

Im Weiteren muss der Gemeindeammann über den Rücktritt aus dem Gemeinderat von Matthias Egger per 31.05.2013 informieren. Matthias Egger sieht sich gezwungen, sein Mandat als Gemeinderat niederzulegen, um die beruflichen und familiären Verpflichtungen vermehrt wahrnehmen zu können. Der Gemeinderat bedauert diesen Schritt ausserordentlich, hat jedoch Verständnis dafür.

Die Ersatzwahl findet am 03.03.2013 statt. Wahlvorschläge sind bis zum 07.01.2013 bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Am 11.03.2013 findet eine ausserordentliche Gemeindeversammlung statt. An dieser Versammlung wird der Objektkredit für die Sanierung der Furtbachstrasse (Bussnang – Amlikon) eingeholt. Wenn möglich wird an dieser Versammlung auch das Gebührenreglement zur Genehmigung vorgelegt. Im Weiteren steht eine Einbürgerung an.

Am 24.06.2013 ist die ordentliche Rechnungsgemeindeversammlung vorgesehen



21 Div Diverses / Verschiedenes

Allgemeine Umfrage

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, erkundigt sich der Vorsitzende, ob Einwände erhoben werden gegen die Verhandlungsführung der heutigen Gemeindeversammlung. Darauf folgen keine Wortmeldungen.

Über die Festtage bleibt die Gemeindeverwaltung vom Freitag, 21. Dezember 2012, 15.00 Uhr, bis Donnerstag, 3. Januar 2013, 08.00 Uhr, geschlossen.

Gemeindeammann Ruedi Zbinden bedankt sich bei allen Anwesenden für das Interesse am öffentlichen Geschehen und die Teilnahme an der heutigen Versammlung. Er wünscht allen Besuchern eine schöne Adventszeit, besinnliche Festtage und für den kommenden Jahreswechsel privat wie beruflich alles Gute.

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Ruedi Zbinden

Anita Leutwyler



Traktandum 4 – Einbürgerung Herr Thomas Armbruster, Rothenhausen

Herr Thomas Armbruster, geboren am 14.01.1973 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, in eingetragener Partnerschaft seit 26.01.2007, wohnhaft in 9565 Rothenhausen, begründet seinen gesetzlichen Wohnsitz seit dem 07.08.2006 in der Politischen Gemeinde Bussnang.

Herr Armbruster ist von Beruf Lehrer. Er ist als Studiendirektor am Alexander-von-Humboldt-Gymnasium in Konstanz tätig. Weiter ist er Fachberater in Biologie in Freiburg im Breisgau. Er und sein Ehepartner bewohnen ein Eigenheim in Rothenhausen. In seiner Freizeit ist Herr Armbruster u. a. im Männerchor Bussnang, Gartenhag-Team und Dorftreff in Rothenhausen aktiv.

Eine Delegation des Gemeinderates hat am 27.04.2012 ein ausführliches Gespräch mit dem Gesuchsteller geführt und dabei einen sehr guten Eindruck erhalten. Die Voraussetzungen für die Eignung einer Einbürgerung, namentlich das Verstehen der Grundlagen des politischen und sozialen Lebens in der Schweiz, das Kennen des Kantons und der Gemeinde, das selbständige und nachhaltige Bestreiten des Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln, das Erfüllen sonstiger finanzieller Verpflichtungen sowie der Nachweis eines einwandfreien Leumundes sind gegeben. Für den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers ist eine Wohnsitzdauer von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz erforderlich, eines davon unmittelbar vor der Gesuchstellung. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Der Gemeinderat erklärt sich im Rahmen des Vorverfahrens bereit, das Gesuch der Gemeindeversammlung mit dem Antrag um Annahme vorzulegen.



Antrag des Gemeinderates

Nachdem die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt, legt der Gemeinderat das Einbürgerungsgesuch von Herr Thomas Armbruster der Gemeindeversammlung vor mit dem Antrag, Herr Thomas Armbruster das Gemeindebürgerrecht von Bussnang, vorbehaltlich der kantonalen Bewilligung, zu erteilen.



Traktandum 5 - Objektkredit von CHF 690'000.00 für den/die Ausbau/Sanierung Furtbachstrasse „Bussnang – Amlikon“

Ausgangslage

Seit geraumer Zeit ist die Situation der Furtbachstrasse „Bussnang – Amlikon“, unbefriedigend und auch die Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer ist in Frage gestellt. Die betroffenen Gemeinden Amlikon und Bussnang haben gemeinsam ein Sanierungsprojekt ausgearbeitet. Für die Planung und Bauführung wurde das Ingenieurbüro ITK in Affeltrangen beauftragt.

Die ersten Projektentwürfe sind den betroffenen Grundeigentümern, von denen Land benötigt wird, sowie den Anwohnern „Im Grund“ vorgestellt worden.

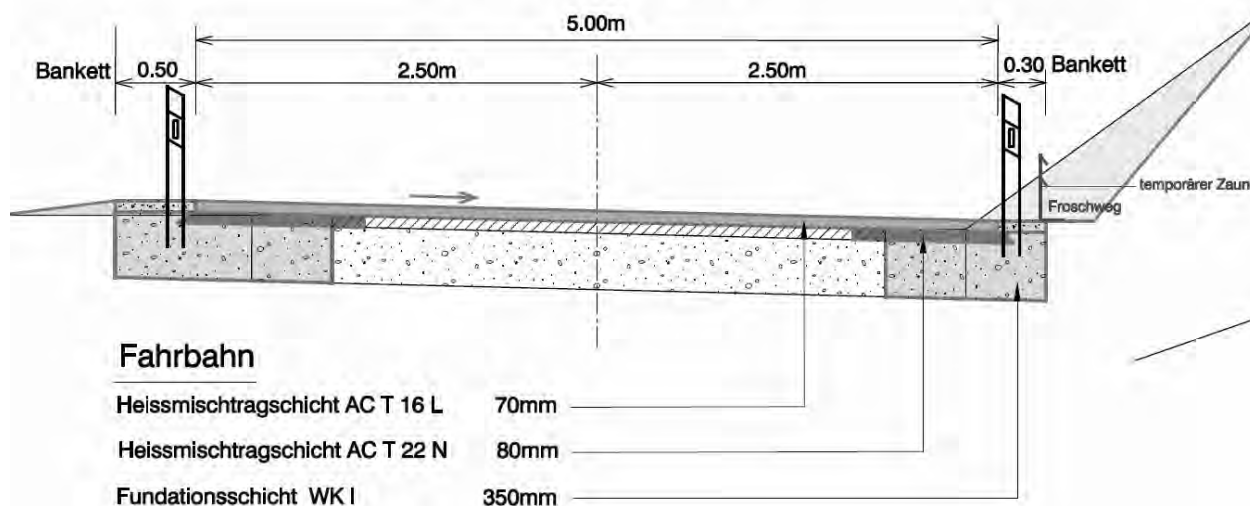


Projektausbau

Der Ausbaubereich betrifft die gesamte Furtbachstrasse, ab Dorfausgang Bussnang „Im Grund“ bis zum Dorfeingang Amlikon. Das Gemeinschaftswerk der beiden Gemeinden wird für jede Körperschaft separat abgerechnet. Geplant ist ein Ausbau der Fahrbahnbreite auf 5 Meter, womit ein Kreuzen von Autos ohne Ausweichmanöver auf das Bankett möglich wird.

Der Abschnitt der Gemeinde Bussnang ist derzeit auf 5 Meter Breite ausgemacht, jedoch lediglich auf 3.50 m ausgebaut. Eine Fahrbahnbreite von 5 m benötigt inkl. Bankette und Einrichtungen für die Froschquerung ein Ausmarchen von 6 m. Nördlich der Strasse fliesst der Furtbach, ein Trasseausbau ist nur südlich möglich, was einen gewissen Landerwerb erfordert.

Normalprofil



Gemäss Naturgefahrenkarte des Kantons Thurgau handelt es sich beim südlich gelegenen bewaldeten Hang im Bereich des Projektes um ein Rutschgebiet. In Zusammenhang mit dem Ausbau der Strasse wird ein Streifen entlang des Trasses abgeholzt. Gleichzeitig soll eine grossflächige Auslichtung des Hanges erfolgen. Dadurch wird der Hang entlastet und erhält mehr Stabilität.

Der Ausbau der Furtbachstrasse erfolgt in zwei Etappen. In einer ersten Phase werden unter Vollsperrung die Bankette auf beiden Strassenseiten verstärkt und südlich zusätzlich erweitert. Zugleich wird die Strassenentwässerung südlich neu verlegt (Einlaufschächte) und die Rohre für die Froschquerungen in den Strassenkörper eingebaut. Mit dem Einbau von Amphibiantunnel kann die Strasse auch während der Laichzeit der Frösche offen gehalten werden. In einer zweiten Phase wird die Fahrbahn mit einer neuen Tragschicht versehen. Die Strasse wird mit Randmarkierung und eng gehaltenen Strassenpfählen dem Verkehr übergeben.

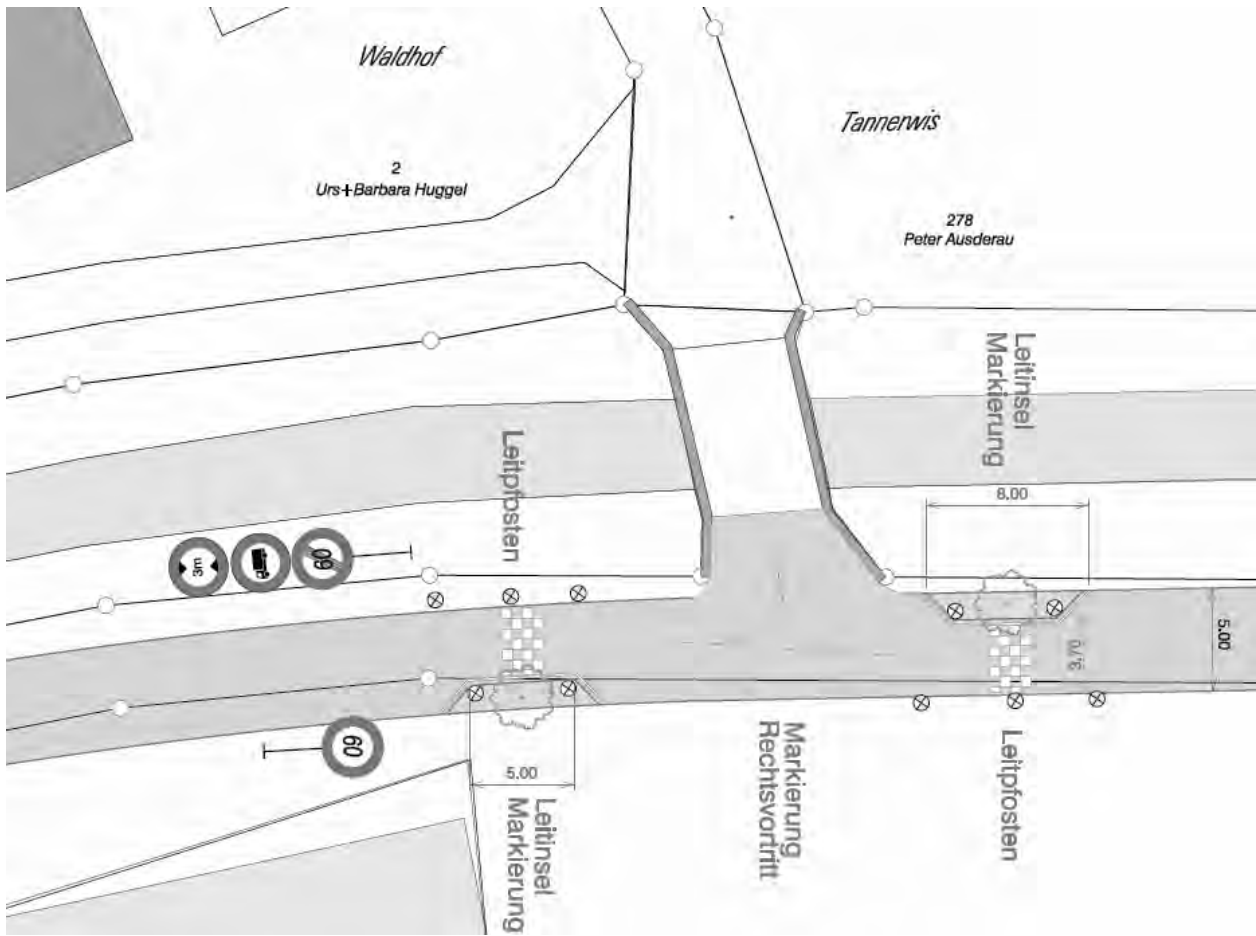
Landerwerb/Landabtretung

Der/Die Landerwerb/Landabtretung und die Holzarbeiten werden mit allen Betroffenen mittels Vereinbarungen geregelt. Perimeterkosten werden keine erhoben, das Projekt liegt ausserhalb der Bauzone.

Verkehrsführung

Beim Einlenker „Waldhof – Tannerwies“ werden auf der Furtbachstrasse jeweils zwei Verengungen der Fahrbahn gebaut und ein Rechtsvortritt signalisiert. Mit dieser Massnahme soll die Sicherheit erhöht werden.

Geprüft wird auch das Einführen von Tempo 60 ab dem Einlenker „Waldhof – Tannerwies“ bis zum Dorfeingang „Im Grund“. Die Zuständigkeit dieser Massnahme liegt beim kantonalen Tiefbauamt. Das Lastwagenfahrverbot bleibt bestehen.





Kostenanteil der Gemeinde Bussnang (+- 10%)

	CHF
Tiefbau- und Strassenbauarbeiten	
Erd-/Fundationsarbeiten	175'000
Entwässerung	50'000
Belagsarbeiten	320'000
Projektierung Bauleitung	
Planer/Bauleitung	15'000
Geometer	5'000
Verschiedenes	
Leitpfosten, Signalisation, Markierung	20'000
Amphibientunnel, Zäune	30'000
Landerwerb	7'000
Holzerarbeiten	30'000
Unvorhergesehenes	38'000
Total Sanierung Furtbachstrasse	690'000



Zeitplan

- Die Gemeinde Amlikon hat das Projekt ihres Strassenteils an der Gemeindeversammlung vom 06.12.2012 behandelt und dieses mit 62 Ja- zu 4 Nein-Stimmen genehmigt.
- Das Projekt wird Mitte Februar 2013 öffentlich aufgelegt.
- Am 11.03.2013 wird an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung der Objektkredit zur Abstimmung vorgelegt.
- In Abstimmung mit der Baustelle bei der Ortsdurchfahrt Bussnang erfolgen die Bauarbeiten am Strassenkörper im Frühjahr – Sommer 2013.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Objektkredit von CHF 690'000.00 zur Sanierung der Furtbachstrasse „Bussnang – Amlikon“ zu genehmigen.

Verkehrsberuhigung „Im Grund“ Bussnang

Nach Vollendung der Sanierung Furtbachstrasse beabsichtigt der Gemeinderat, die erweiterte Verkehrsberuhigung „Im Grund“ vorzunehmen. Bereits heute wird in der bestehenden 30er-Zone die Geschwindigkeit regelmässig überschritten. Damit eine zusätzliche Verkehrsberuhigung erreicht werden kann, ist der Einbau von drei Berliner Kissen (Schwellen) geplant. Die Anwohner begrünnen die geplanten Massnahmen.

Diese Kosten fallen nicht in den Projektierungskredit, sie werden im kommenden Budget in der Laufenden Rechnung aufgeführt.



Traktandum 6 – Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) der Politischen Gemeinde Bussnang

Ausgangslage

Die aus dem Jahre 1996 stammende Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) für das Erschliessungswesen ist aufgrund von übergeordneten Gesetzesänderungen überarbeitet und angepasst worden. Die BGO ist auf dem Musterreglement des Kantons Thurgau aufgebaut worden. Zur Beratung hat der Gemeinderat einen erfahrenen Fachberater in der Person von Herr Alois Hager, Ing. Büro Kuster + Hager Frauenfeld, beigezogen. Die jetzt vorliegende BGO wurde vom Kanton vorgeprüft.

Grundlagen

Gestützt auf das Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau vom 01.04.1996, §§ 47 ff., das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.01.1991, §§ 10 ff. und auf die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bussnang, Art. 22 Befugnisse, erlässt die Politische Gemeinde Bussnang die nachfolgende Beitrags- und Gebührenordnung.

Damit die neue BGO mit der bisherigen verglichen werden kann, sind in der Botschaft beide Vorlagen abgedruckt.

Die wichtigsten Änderungen:

Art. 5 (Sicherstellung und Verzinsung):

Die Anzahlung oder Sicherheitsleistungen dürfen bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beiträge oder Gebühren betragen.

Art. 11 (Anteil der Grundeigentümer):

Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil ist in Prozenten der massgebenden Kosten festgelegt.

Art. 19 (Gebührenpflicht Schuldner):

Eine Gebührenpflicht entsteht auch bei baulicher Erweiterung oder Nutzungsänderung einer bereits angeschlossenen Baute oder Anlage, wenn die Erschliessungsanlagen dadurch mehr belastet werden.

Art. 20 (Bemessungsgrundlagen für die Anschlussgebühren):

Bei der Wasser- und Elektrizitätsversorgung werden pro Anschlussobjekt eine Grundgebühr sowie eine Zusatzgebühr pro Wohneinheit erhoben. Bei den übrigen Bauten (bezieht sich lediglich auf die Elektrizitätsversorgung) wird eine Zusatzgebühr pro Ampère Hauptsicherung erhoben.

Bei der Abwasserentsorgung wird über die Einwohnergleichwerte (EWG) bemessen. Das heisst, nebst einer Grundgebühr pro Anschlussobjekt wird eine Zusatzgebühr pro Zimmer erhoben. 1 EWG = 62 m³ Frischwasserbezug.

Sämtliche Gebühren sind exkl. Mehrwertsteuer aufgelistet.

Verfahrensbestimmungen

Die von der Gemeindeversammlung genehmigte Beitrags- und Gebührenordnung muss durch das Departement für Bau und Umwelt genehmigt werden.



Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Beitrags- und Gebührenordnung inkl. der Anhängen 1 – 3 zu genehmigen.



**Politische Gemeinde
Bussnang**

Kanton Thurgau

**Beitrags- und
Gebührenordnung**

**Fassung für die
Gemeindeversammlung**

November 2010, Änderungen 01.12.10, 15.12.10, 11.02.11, 23.02.11, 01.04.11, 10.05.11
14.11.11, 28.06.12, 11.07.12, 28.08.12, 10.01.13, 11.01.13, 15.01.13
Nr. 3252 AH/rr



INHALTSVERZEICHNIS

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

Seite

A. Allgemeines

3

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Grundsatz	3
Art. 3	Begriff der Erschliessungsanlagen	3
Art. 4	Begriff der Anlagekosten	3
Art. 5	Sicherstellung und Verzinsung	3
Art. 6	Stundung	4
Art. 7	Ausserordentliche Härtefälle	4
Art. 8	Rechtsmittel	4

B. Erschliessungsbeiträge

5

Art. 9	Grundsatz der Beitragspflicht	5
Art. 10	Bemessungsgrundsätze	5
Art. 11	Anteil der Grundeigentümer	6
Art. 12	Massgebende Kosten	6
Art. 13	Massgebende Grundstücksfläche	6
Art. 14	Kostenverteiler Verfahren	6
Art. 15	Einsprache gegen Kostenverteiler	7
Art. 16	Bauabrechnung definitiver Kostenverteiler	7
Art. 17	Schuldner und Fälligkeit Mahngebühr	7

C. Anschlussgebühren

7

Art. 18	Grundsatz	7
Art. 19	Gebührenpflicht Schuldner	7
Art. 20	Bemessungsgrundlagen für die Anschlussgebühren	8
Art. 21	Fälligkeit, Mahngebühr	9

D. Wiederkehrende Gebühren

10

Art. 22	Gegenstand	10
Art. 23	Gebührenpflicht Schuldner	10
Art. 24	Zusammensetzung der Gebühren	10
Art. 25	Festlegung der Gebühren	10
Art. 26	Bemessungsgrundlagen	10
Art. 27	Einsichtsrecht	12
Art. 28	Zahlungsmodalitäten, Mahngebühr	12

E. Schlussbestimmungen

13

Art. 29	Inkrafttreten	13
Art. 30	Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	13

ANHANG

Anhang 1	Anschlussgebühren exkl. Mehrwertsteuer	14
Anhang 2	Tarifordnung der PG Bussnang für wiederkehrende Gebühren exkl. Mehrwertsteuer	15
Anhang 3	Gewichtung der Abwässer nach VSA/FES	17



Gestützt auf das Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau vom 1. April 1996, §§ 47 ff., sowie das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, §§ 10 ff., erlässt die Politische Gemeinde Bussnang die nachfolgende

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

A. Allgemeines

Geltungsbereich	Art. 1	Diese Beitrags- und Gebührenordnung gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Bussnang.
Grundsatz	Art. 2	1 Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen sowie zu deren Erneuerung und Unterhalt Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.
		2 Die Summe der erhobenen Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen, welche der Gemeinde beziehungsweise den beauftragten Werken verbleiben, nicht überschreiten.
Begriff der Erschliessungsanlagen	Art. 3	1 Öffentliche Erschliessungsanlagen im Sinne dieser Ordnung sind: Strassen, Plätze, Trottoirs, Fuss- und Radwege, öffentliche Beleuchtung, verkehrsberuhigende Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrische Energie sowie die Abwasserleitungen und die zugehörigen zentralen Anlagen.
		2 Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeinde- oder Staatsstrassen, Vorplätze und Abwasserleitungen ab öffentlichen Anlagen werden von dieser Ordnung nicht erfasst. Ihre Erstellungs- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten der betreffenden Grund- beziehungsweise Baurechtseigentümer.
Begriff der Anlagekosten	Art. 4	Als Anlagekosten gelten die Kosten der Projektierung, Bauleitung und Baubegleitung, des Erwerbes von Land und anderer dinglicher Rechte, die Baukosten samt Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Inkonvenienzen, Vermarktung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.
Sicherstellung und Verzinsung	Art. 5	1 Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern beziehungsweise Baurechtseigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten verlangen. Die Anzahlung oder Sicherheitsleistungen dürfen bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beiträge oder Gebühren betragen.

- | | | | |
|------------------------------|--------|---|--|
| | | 2 | Für die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht. |
| | | 3 | Werden die öffentlichen Abgaben gemäss dieser Beitrags- und Gebührenordnung nicht innert der festgesetzten Fälligkeit (von 30 Tagen) bezahlt, so sind die ausstehenden Beiträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verzinsen. |
| Stundung | Art. 6 | 1 | Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat für Erschliessungsbeiträge eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es den Beitragspflichtigen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihren Verpflichtungen sofort nachzukommen. Die gestundeten Beiträge sind durch die Gemeindebehörde zu Lasten des Schuldners im Grundbuch anzumerken. |
| | | 2 | Bei Handänderungen oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin. |
| | | 3 | Gestundete Beiträge sind zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verzinsen. |
| Ausserordentliche Härtefälle | Art. 7 | | Wo die festgelegten Beiträge und Gebühren offensichtlich zu ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen und nach Rücksprache mit betroffenen bzw. zuständigen Werken und Körperschaften abweichende Verfügungen. |
| Rechtsmittel | Art. 8 | | Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau. |



B. Erschliessungsbeiträge

Grundsatz der Beitragspflicht

- Art. 9
- 1 Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen einen besonderen Vorteil, sind die Eigentümer der Grundstücke durch die Gemeinde zu Beiträgen heranzuziehen.
 - 2 Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstücks nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Eigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenen Vorteils verteilt.
 - 3 Ein besonderer Vorteil entsteht insbesondere dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs-, Zufahrts- oder Anschlussmöglichkeit erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein besonderer Vorteil und damit auch die Beitragspflicht sind gegeben, auch wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.
 - 4 Massgebend für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung des Beitrages ist der Zeitpunkt, zu welchem das Werk fertig gestellt ist.

Bemessungsgrundsätze

- Art. 10
- 1 Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke in einem Perimeterplan fest.
 - 2 Die von den beitragspflichtigen Grundeigentümern zu tragenden Kosten werden ihnen im Verhältnis der anrechenbaren Grundstücksfläche verteilt.
 - 3 Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich erstellt werden, so gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Erschliessungsanlagen allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

Anteil der Grundeigentümer	Art. 11	<p>1 Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil in Prozenten der massgebenden Kosten beträgt:</p> <p style="margin-left: 20px;">100 % Neuanlagen von Gemeindestrassen und Wegen</p> <p style="margin-left: 20px;">60 – 100 % Ausbauten von Gemeindestrassen und Wegen</p> <p style="margin-left: 20px;">0 % Staatsstrassen</p> <p style="margin-left: 20px;">0 % Für nachträglich eingebaute Trottoirs</p> <p style="margin-left: 20px;">100 % Für den Neubau von Kanalisationen und den übrigen Werkleitungen</p> <p>2 Über Abweichungen entscheidet der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen.</p>
Massgebende Kosten	Art. 12	<p>1 Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde in Art. 4 dieser BGO genannten verbleibenden Anlagekosten.</p> <p>2 Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch Grundstücken ausserhalb des Erschliessungsperimeters, weil diese einstweilen keinen Sondervorteil erfahren (z.B. Grundstücke im Richtplangebiet angrenzenden Landwirtschaftsgebiet, etc.), ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.</p> <p>3 In Gebieten, in welchen für die Erschliessung ein Gestaltungsplan notwendig ist, können die einbezogenen Grundstückseigentümer für die Kosten dieser Erschliessungsplanung verpflichtet werden.</p>
Massgebende Grundstücksfläche	Art. 13	<p>1 Als massgebende Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.</p> <p>2 Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone, die durch die Anlagen erschlossen werden, gilt die dreifache Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Bauten als anrechenbare Grundstücksfläche.</p>
Kostenverteiler Verfahren	Art. 14	<p>1 Die zuständige Gemeindebehörde erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält</p> <p style="margin-left: 20px;">1.1 die Bezeichnung der Grundstücke, die durch das Werk erschlossen werden;</p> <p style="margin-left: 20px;">1.2 das Verzeichnis der Grundeigentümer;</p> <p style="margin-left: 20px;">1.3 die prozentuale Überwälzung der Anlagekosten auf die Grundeigentümer gemäss Art. 11 Abs. 1;</p> <p style="margin-left: 20px;">1.4 die zu erwartende Höhe der Beiträge auf der Grundlage des Kostenvoranschlages.</p>



- 2 Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Sondernutzungsplan oder mit dem Anlageprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.
- Einsprache gegen Kostenverteiler Art. 15 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Einbezug oder gegen den Ausschluss von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe seines Beitrags bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.
- Bauabrechnung definitiver Kostenverteiler Art. 16 1 Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage werden die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler mit den entsprechenden Beiträgen den betroffenen Grundeigentümern als Verfügung zugestellt.
- 2 Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen bei der Gemeindebehörde zu erheben.
- Schuldner und Fälligkeit Mahngebühr Art. 17 1 Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage (siehe Art. 9 Abs. 4).
- 2 Die Beiträge werden mit dem Inkrafttreten der Veranlagungsverfügung des definitiven Kostenverteilers fällig.
- 3 Die Zahlungsfristen betragen 30 Tage ab Rechnungsdatum.
- 4 Die Mahngebühr beträgt pro Mahnung Fr. 25.00 exkl. MWST.

C. Anschlussgebühren

- Grundsatz Art. 18 1 Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.
- 2 Die Festlegung der Tarife für die Anschlussgebühren im Gebiet der Politischen Gemeinde obliegt dem Gemeinderat.
- Gebührenpflicht Schuldner Art. 19 1 Die Anschlussgebühren sind von den Grundeigentümern und für Bauten und Anlagen im Baurecht von den Baurechtsberechtigten geschuldet. Massgebend ist der Zeitpunkt, zu welchem eine Baute oder Anlage an eine Werkleitung oder Kanalisation angeschlossen wird.
- 2 Eine Gebührenpflicht entsteht auch bei baulicher Erweiterung oder Nutzungsänderung einer bereits angeschlossenen Baute oder Anlage, wenn die Erschliessungsanlagen dadurch mehr belastet werden.

- 3 Bei Reduktion einer beantragten Leistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.
- 4 Beim Wiederaufbau einer abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Baute oder Anlage werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern der Beginn des Neu- oder Wiederaufbaus innert 5 Jahren nach Abbruch oder Zerstörung erfolgt.
- Bemessungsgrundlagen für die Anschlussgebühren
- Art. 20 Die Bemessungsgrundlagen für einmalige und nachträgliche Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt:
- 1 **Für die Wasserversorgung**
- 1.1 **Wohnbauten**
- Pro Anschlussobjekt wird eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr pro Wohneinheit gemäss Anhang 1 erhoben.
- 1.2 **Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und öffentliche Bauten**
- Pro Anschlussobjekt bis zu einem Nenndurchfluss des Wasserzählers bis 10 m³/Std. wird eine Grundgebühr gemäss Anhang 1 erhoben.
 - Bei Anschlussobjekten, die einen Nenndurchfluss von mehr als 10 m³/Std. aufweisen, wird eine Zusatzgebühr für diese Mehrleistung in m³/Std. gemäss Anhang 1 erhoben.
- 2 **Für die Abwasserentsorgung**
- 2.1 **Wohnbauten**
- Pro Anschlussobjekt wird eine Grundgebühr gemäss Anhang 1 erhoben.
 - Pro Zimmer im gleichen Anschlussobjekt wird eine Zusatzgebühr gemäss Anhang 1 erhoben. (Ein Zimmer = 1 Einwohnergleichwert).
- 2.2 **Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und öffentliche Bauten**
- Pro Anschlussobjekt wird eine Grundgebühr gemäss Anhang 1 erhoben.
 - Für jeden Einwohnergleichwert (EWG), welcher über das Anschlussobjekt an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird, wird eine Zusatzgebühr gemäss Anhang 1 erhoben.
- 1 Einwohnergleichwert (EWG) = 62 m³ Frischwasserbezug pro Jahr, gewichtet mit den folgenden Faktoren für die Schmutzstofffracht:



- Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.
- Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte anhand der Abwasserbelastung festgelegt. Die Basiswerte, Gewichtungs- und Umrechnungsfaktoren ergeben sich gemäss den Richtlinien des VSA/FES. Diese sind im Anhang 3 aufgeführt.
- Bei neuen Bauten oder Betrieben, deren Frischwasserbezüge und Gewichtungsfaktoren nicht bekannt sind, werden die provisorischen Anschlussgebühren basierend auf Erfahrungswerten mit vergleichbaren Bauten oder Betrieben eingesetzt und die definitive Gebühr 2 Jahre nach erfolgtem Anschluss ermittelt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet oder verzinst zurückerstattet.
- Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.

3 **Für die Elektrizitätsversorgung**

3.1 Für jede mit Niederspannung angeschlossene Liegenschaft werden pro Anschlussobjekt Gebühren gemäss Anhang 1 erhoben.

a) **Für Wohnbauten:**

- eine Grundgebühr pro Anschlussobjekt und
- eine Zusatzgebühr pro Wohnung / EFH.

b) **Für übrige Bauten** mit 400/230 V Anschluss:

- eine Grundgebühr pro Anschlussobjekt und
- eine Zusatzgebühr pro Ampère Hauptsicherung.

c) **Für Bauten mit Mittelspannungsanschluss:**

Für Anschlüsse in Mittelspannung wird eine Anschlussgebühr gemäss Anhang 1 basierend auf der installierten Trafoleistung erhoben.

3.2 Bei baulichen Erweiterungen, Kapazitätserhöhungen oder Nutzungsänderung berechnet sich die Anschlussgebühr als Differenz der Gebühr gemäss Abs. 3.1 des neuen und der des bisherigen Anschlusses.

Fälligkeit, Mahngebühr

- Art. 21
- 1 Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaften an die Werkleitung fällig. Sie sind innert 90 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
 - 2 Die Mahngebühr beträgt pro Mahnung Fr. 25.00 exkl. MWST.



D. Wiederkehrende Gebühren

Gegenstand	Art. 22	Wiederkehrende Gebühren sind zu leistende Abgaben, welche die Kosten für den jährlichen Betrieb und Unterhalt sowie die Kosten für die Erneuerung und Werterhaltung von Gemeindewerken, Kanalisationen und deren zentralen Anlagen zu decken haben.
Gebührenpflicht Schuldner	Art. 23	<ol style="list-style-type: none">1 Die Voraussetzung zur Erhebung solcher Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an die Werkleitungen oder an die Kanalisationsanlagen.2 Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist der Grundeigentümer beziehungsweise der Baurechtsberechtigte, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden. Eine Ausnahme bilden die Elektrizitätsgebühren, welche in der Regel direkt dem Bezüger verrechnet werden.
Zusammensetzung der Gebühren	Art. 24	Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr sowie einer auf der Bezugsmenge beziehungsweise der Anlagenbelastung basierenden Verbrauchsgebühr (Tarif) zusammen. Die Bemessung ist im nachfolgenden Art. 26 für die einzelnen Werke festgelegt.
Festlegung der Gebühren	Art. 25	<ol style="list-style-type: none">1 Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende beziehungsweise vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacher- und Rechtsgleichheitsprinzips treffen.
Bemessungs- grundlagen	Art. 26	Die Bemessungsgrundlagen für die wiederkehrenden Gebühren werden wie folgt festgelegt: <ol style="list-style-type: none">1 Für die Wasserversorgung<ol style="list-style-type: none">1.1. Die Grundgebühr wird pro Frischwasseranschluss gemäss Anhang 2 erhoben.1.2. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Frischwassers gemäss Tarif im Anhang 2 berechnet.1.3. Tarife für provisorische Anschlüsse gemäss Anhang 2.



2 Für die Abwasserentsorgung

- 2.1 **Die Grundgebühr** wird pro Frischwasseranschluss erhoben. Inbegriffen in der Grundgebühr ist eine Wohnung oder Betriebseinheit. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus Anhang 2.

Zusätzlich zur Grundgebühr wird für jede weitere Wohnung, Betriebseinheit oder Grossbetrieb, welche über die gleiche Wasseruhr angeschlossen sind, eine Gebühr gemäss Anhang 2 erhoben.

- 2.2 **Die Verbrauchsgebühr** ergibt sich aus dem Frischwasserverbrauch in m³ gewichtet, multipliziert mit einem Tarif gemäss Anhang 2.
- Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.
 - Für stärker verschmutzte Abwässer aus Gewerbe und Industrie wird der Gewichtungsfaktor, wie unter Art. 20 Abs. 2.2 beschrieben, ermittelt und mit dem entsprechenden Frischwasserbezug multipliziert.
- 2.3 Bei Liegenschaften, die an eine Kanalisation angeschlossen sind, deren Schmutzwassermenge aber nicht separat ermittelt werden kann, wird für die erste Wohnung eine Abwassermenge von 200 m³/Jahr in Rechnung gestellt. Für die zweite und allfällige weitere Wohnungen zusätzlich je 100 m³/Jahr.
- 2.4 Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen zu einem wesentlichen Teil nicht der ARA zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Verbrauchsgebühr vorzunehmen.
- 2.5 Wird Wasser, das nachgewiesenermassen nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der ARA zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Verbrauchsgebühr vorzunehmen.
- 2.6 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen zu Lasten der Betroffenen Mengemessungen anordnen.



3 Für die Elektrizitätsversorgung

- 3.1 **Die wiederkehrenden Gebühren** für die Elektrizitätsversorgung werden nach dem Strommarktgesetz des Bundes geregelt. Sie ergeben sich aus einem separaten Tarifblatt des Gemeinderates und sind nicht Gegenstand der departementalen Genehmigung.

Einsichtsrecht	Art. 27	Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisationsabgaben sind öffentlich zugänglich zu machen.
Zahlungsmodalitäten, Mahngebühr	Art. 28	<p>1 Die wiederkehrenden Gebühren werden wie folgt erhoben:</p> <p>Rechnungsstellung: 31. März Akontozahlung 30. Sept. Abrechnung</p> <p>Zahlungsbedingungen: 30 Tage nach Rechnungsstellung</p> <p>2 Mahngebühr pro Mahnung Fr. 25.00 exkl. MWST.</p>



E. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 29	Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch das zuständige kantonale Departement auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.
Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	Art. 30	Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt die BGO der PG Bussnang vom 24. Juni 1996.

Durch die Gemeindeversammlung vomgenehmigt:

Bussnang, den

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindeammann:

.....

Die Gemeindeschreiberin:

.....

Durch das zuständige Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt:

.....

Anhang 1 Anschlussgebühren exkl. Mehrwertsteuer

1.1 Für die Wasserversorgung (Art. 20 Abs. 1 BGO)

a) Wohnbauten		
Grundgebühr pro Anschlussobjekt		Fr. 3'000.00
Zusatzgebühr pro Wohnung		Fr. 2'000.00
b) Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaft- und öffentliche Bauten		
Grundgebühr pro Anschlussobjekt bis zur Zählergrösse Nenndurchfluss 10 m ³ /Std.		Fr. 5'000.00
Zuschlag für Nenndurchfluss bei der Wasseruhr mehr als 10 m ³ /Std.	pro m ³ /Std.	Fr. 750.00

1.2. Für die Abwasserentsorgung (Art. 20 Abs. 2 BGO)

a) Wohnbauten		
Grundgebühr pro Anschlussobjekt		Fr. 3'000.00
Zusatzgebühr pro Zimmer (1 Einwohnerequivalent EWG)		Fr. 500.00
b) Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaft- und öffentliche Bauten		
Grundgebühr pro Anschlussobjekt		Fr. 3'000.00
Zusatzgebühr für jeden an das Anschlussobjekt ange- schlossenen Einwohnerequivalent (EWG)		Fr. 500.00

1.3. Für die Elektrizitätsversorgung (Art. 20 Abs. 3 BGO)

a) Wohnbauten		
Grundgebühr pro Anschlussobjekt		Fr. 3'000.00
Zusatzgebühr pro Wohnung		Fr. 2'000.00
b) Übrige Bauten mit 400/230 V Anschluss		
Grundgebühr pro Anschlussobjekt		Fr. 3'000.00
Zusatzgebühr je Ampère Hauptsicherung		Fr. 70.00
c) Bezug ab Mittelspannung 16 KV		
Anschlussgebühr je Kilovoltampere (kVA)		Fr. 75.00



Anhang 2 Tarifordnung der PG Bussnang für wiederkehrende Gebühren exkl. Mehrwertsteuer

2.1 Für die Wasserversorgung (Art. 26 Abs. 1 BGO)

Grundsatz: Jeder definitive Wasseranschluss an das öffentliche Wassernetz ist über eine Wasseruhr zu führen.

Die Grundgebühr pro Jahr und Wasseranschluss ergibt sich wie folgt:

Einfamilienhaus	Fr. 150.00
Mehrfamilienhaus, Gewerbebauten	Fr. 200.00
Landwirtschaftsbetriebe, Wohnbauten mit Ökonomiegebäude	Fr. 200.00

Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserbezug Fr. 1.30

Gebühren für provisorische Anschlüsse:

Bauwasser Anschlussgebühr	Fr. 150.00
Bezüge ab Hydrant gegen Voranmeldung bei der Gemeindekanzlei (Administrationsgebühr)	Fr. 50.00
Verbrauchsgebühr pro m ³ Wasserbezug	Fr. 1.30

Der Mehrwertsteuersatz für die Wasserversorgung beträgt 2.5 %.

Fälligkeit und Mahngebühr gemäss Art. 28 BGO

2.2 Für die Abwasserentsorgung (Art. 26 Abs. 2 BGO)

Grundgebühr pro Frischwasseranschluss mit Wasseruhr für eine Wohnung oder Betriebseinheit pro Jahr Fr. 90.00

Zusatzgebühr für jede weitere Wohnung oder Betriebseinheit pro Jahr, welche über die gleiche Wasseruhr angeschlossen ist. Fr. 60.00

Zusatzgebühr für Grossbetrieb pro Jahr, welcher über die gleiche Wasseruhr angeschlossen ist. Fr. 200.00

Unter Grossbetrieb wird ein Betrieb verstanden, der jährlich 2'500 m³ Wasser und mehr bezieht.

Verbrauchsgebühr pro m³ verbrauchtes Frischwasser gemäss Wasseruhr gewichtet Fr. 1.50

Bei Landwirtschafts- und Tierhaltungsbetrieben, ohne separate Wasserzählung für den Haushalt, wird der Verbrauch für die erste Wohnung mit 200 m³ pro Jahr und für eine zweite und allfällig weitere Wohnungen mit je 100 m³ pro Jahr in Rechnung gestellt.

Der Mehrwertsteuersatz für die Abwasserentsorgung beträgt 8 %.

Fälligkeit und Mahngebühr gemäss Art. 28 BGO



2.3 Elektrizitätsversorgung (Art. 23, Abs. 3 BGO)

2.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die wiederkehrenden Tarife für die Elektrizitätsversorgung werden in der Tarifordnung der PG Bussnang vom Gemeinderat jährlich festgelegt und publiziert.

2.3.2 Abgabe an das Gemeinwesen

Diese Abgabe hat den Zweck einer Gebühr zur Konzessionierung der Energieverteilung für die Landbenützung durch das Leitungsnetz und ist ein Minderwertbeitrag an dem durch die Bautätigkeiten an Werkanlagen beeinträchtigten Gemeindeeigentums.



Anhang 3 Gewichtung der Abwässer nach VSA/FES

VSA = Verband Schweiz. Abwasserfachleute

FES = Fachgruppe Entsorgung Strassenunterhalt (Schweiz. Städteverband)

Folgende Erfahrungswerte nach VSA/FES, Gewichtungs- und Umrechnungsfaktoren bilden die Grundlagen für die Gewichtung der Abwässer von Betrieben mit grösseren Abwassermengen und grösseren Schmutzstofffrachten.

Basiswerte	pro Jahr und Einwohner	pro Tag und Einwohner
Basiswert Abwassermenge (EWG)	$B_Q = 62 \text{ m}^3/\text{a}$	$= 170 \text{ l/Ed}$
Basiswert für CSB gelöst (Chem. Sauerstoffbedarf gelöst)	$B_{\text{CSB}} = 29 \text{ kg/O}_2/\text{a}$	$= 80 \text{ g O}_2/\text{Ed}$
Basiswert für GUS (Ges. ungelöste Stoffe)	$B_{\text{GUS}} = 18 \text{ kg/TSD/a}$	$= 50 \text{ g TS/Ed}$
Basiswert für N gelöst (Kjeldahl-Stickstoff inkl. NH_4)	$B_N = 4 \text{ kg N/a}$	$= 11 \text{ g N/Ed}$
Basiswert für P gelöst (gelöstes Phosphat)	$B_P = 0.70 \text{ kg P/a}$	$= 1.90 \text{ g P/Ed}$

Die Gewichtungsfaktoren können anhand der kostenverursachenden Prozessabläufe auf der ARA ermittelt werden. Sie werden in folgende Hauptgruppen unterteilt:

Gewichtungsfaktor	Hydraulik	$G_H = 0.35$
Gewichtungsfaktor	Oxidation	$G_{\text{OX}} = 0.35$
Gewichtungsfaktor	Phosphatfällung	$G_P = 0.05$
Gewichtungsfaktor	Schlamm	$G_S = 0.25$

Die Werte sind Erfahrungswerte und können eingesetzt werden, sofern sie nicht ermittelt wurden.

Umrechnungsfaktoren

Um den gegenseitigen Einfluss der verschiedenen Belastungsgrössen untereinander festzulegen, sind folgende Umrechnungsfaktoren notwendig:

Umrechnungsfaktor Stickstoff in Sauerstoffbedarf	$R = 4.6 \text{ kg O}_2/\text{kg N}$
Umrechnungsfaktor CSB in Schlamm	$S = 0.50 \text{ kg TS/kg CSB}$
Umrechnungsfaktor P-Fällung in Schlamm	$T = 7.0 \text{ kg TS/kg P}$



**BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG
FÜR DAS BAU- UND ERSCHLIESSUNGSWESEN
(BGO)**



INHALTSVERZEICHNIS

	Seiten
I. FINANZIERUNG DER ERSCHLIESSUNG	2
A. Allgemeines	2
Art. 1	Gegenstand
2	Grundsatz der Abgabenerhebung
3	Beiträge und Gebühren
4	Erschliessungsanlagen
5	Anlagekosten
6	Sicherstellung und Verzinsung
7	Zahlungserleichterung
8	Indexierung
9	Verjährung
B. Erschliessungsbeiträge	4
Art. 10	Beitragspflicht
11	Bemessungsgrundsätze
12	Schuldner der Beiträge
13	Verfahren
14	Fälligkeit
C. Anschlussgebühren	5
Art. 15	Gebührenpflicht
16	Schuldner der Anschlussgebühren
17	Fälligkeit
18	Kanalisationsanschlussgebühren
19	Wasseranschlussgebühren
20	Elektrizitätsanschlussgebühren
II. GEBÜHREN IM BAUWESEN	10
A. Baupolizeiwesen	10
Art. 21	Bemessungsgrundsätze
22	Sicherstellung und Fälligkeit
B. Inanspruchnahme von gemeindeeigenem öffentlichem Grund	10
Art. 23	Gegenstand
24	Gebühren für Installations- und Lagerplätze bei Bauausführungen
25	Gebühren für die Wiederinstandstellung von Strassenbelägen
26	Fälligkeit
III. SCHLUSS- UND ÜBERGANSBESTIMMUNGEN	11
Art. 27	Genehmigung und Inkraftsetzung
28	Ausserkraftsetzung bisherigen Rechts
29	Geltung für Korporationsgebiete
30	Übergangsrecht



I. FINANZIERUNG DER ERSCHLIESSUNG

A. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung öffentlicher Erschliessungsanlagen sowie vorgelagerter zentraler Werkanlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.

Art. 2 Kostendeckungsprinzip

Die Summe der Erschliessungsbeiträge und der Anschlussgebühren darf die Gesamtheit der Kosten für Erschliessungsanlagen und für vorgelagerte Werkanlagen nicht überschreiten.

Art. 3 Beiträge und Gebühren

- 1 Erschliessungsbeiträge sind von den Grundeigentümern zu erbringende Leistungen an die Baukosten von Erschliessungsanlagen.
- 2 Anschlussgebühren sind die vom Grundeigentümer zu erbringenden Leistungen für den Anschluss an Erschliessungsanlagen. Sie dienen insbesondere der Finanzierung der vorgelagerten zentralen Werkanlagen.
- 3 Wiederkehrende Gebühren sind die vom Grundeigentümer zu leistenden Abgaben, welche die Kosten vom Betrieb und Unterhalt aller Erschliessungsanlagen decken. Diese Gebühren sind in speziellen Reglementen geregelt.

Art. 4 Erschliessungsanlagen

- 1 Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglementes sind Verkehrsanlagen (z.B. Strassen, Wege, Trottoirs), Strassenbeleuchtungen, Werkleitungen sowie Kanalisationen mit den jeweils dazugehörigen Nebenanlagen.
- 2 Private Erschliessungsanlagen werden von diesem Reglement nicht erfasst. Sämtliche Erstellungskosten von privaten Erschliessungsanlagen gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- 3 Haus- und Gebäudeanschlüsse an Werkleitungen werden gegen volle Kostenüberwälzung auf die Grundeigentümer von der Gemeinde vorgenommen.

Art. 5 Anlagekosten

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Umtriebsentschädigungen, Vermarktung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigungen.



Art. 6 Sicherstellung und Verzinsung

- 1 Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern angemessene Anzahlungen und weitere Sicherheiten verlangen.
- 2 Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Abgaben besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht, das ohne Eintragung in das Grundbuch allen anderen Pfandrechten vorgeht (§ 68 EG ZGB).
- 3 Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglementes nicht innert 30 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge mit Verzugszinsen nach den Ansätzen der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verzinsen.

Art. 7 Zahlungserleichterungen

- 1 Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat Beitragspflichtigen, denen es ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtungen sofort nachzukommen, eine Stundung bis zu höchstens 8 Jahren gewähren.
- 2 Bei Handänderung oder mit der Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.
- 3 Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung des Gemeinderates im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss entspricht den Ansätzen der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften
- 4 Unter den gleichen Voraussetzungen werden bei Anschlussgebühren Abschlagszahlungen gestattet.
- 5 Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen abweichende Verfügungen.

Art. 8 Indexierung

- 1 Die in Franken festgesetzten Ansätze dieses Reglementes können durch Beschluss des Gemeinderates periodisch dem Zürcher Baukostenindex (Basis ist 1. Okt. 1988 = 100) angepasst werden.
- 2 Erstmals massgebend ist der Indexstand im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Beitrag- und Gebührenordnung.

Art. 9 Verjährung

- 1 Die Veranlagungs- und Bezugsverjährung von Beiträgen und Gebühren beträgt je fünf Jahre. Im übrigen gelten sinngemäss die §§ 152 und 153 des Steuergesetzes vom 14. Sept. 1992.
- 2 Für die Dauer einer Stundung steht die Verjährung still.



B. Erschliessungsbeiträge

Art. 10 Beitragspflicht

- 1 Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen einen besonderen Vorteil, so werden die Grundeigentümer durch die Gemeinde zu Beiträgen herangezogen.
- 2 Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält oder wenn eine bestehende ungenügende Erschliessungsanlage verbessert wird.
- 3 Ausserhalb des Baugebietes kann ein besonderer Vorteil nur dort entstehen, wo ein Grundstück baulich genutzt ist oder überbaut wird.

Art. 11 Bemessungsgrundsätze

- 1 Der Gemeinderat verlegt die Anlagekosten von Erschliessungsanlagen im Verhältnis zur erschlossenen Grundstücksfläche nach Massgabe des dort entstandenen Vorteils auf die Grundeigentümer (prozentuale Kostenüberwälzung).
- 2 Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone, die an eine Erschliessungsanlage angeschlossen werden, gilt die dreifache Bruttogeschossfläche der vorhandenen Bauten als Berechnungsgrundlage für die erschlossenen Grundstücksfläche.

Art. 12 Schuldner der Beiträge

- 1 Schuldner der Beiträge ist der Grund- bzw. Baurechtseigentümer im Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.
- 2 Die Erschliessungskosten für Grundstücke in der Bauzone, die infolge eines öffentlich-rechtlichen Bauverbotes baulich nicht genutzt werden können, trägt die Gemeinde.

Art. 13 Verfahren

- 1 Das Verfahren der Veranlagung (provisorischer und definitiver Kostenverteiler) richtet sich nach den §§ 53 - 57 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 16. Aug. 1995.
- 2 Gegen den provisorischen Kostenverteiler und gegen die definitive Veranlagung (Bauabrechnung) kann innert 20 Tagen ab Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- 3 Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.



Art. 14 Fälligkeit

- 1 Die Erschliessungsbeiträge werden mit Rechtskraft der definitiven Veranlagung durch den Gemeinderat fällig.
- 2 Ab dem 30. Tag nach Eintritt der Fälligkeit sind Verzugszinsen geschuldet.

C. Anschlussgebühren

Art. 15 Gebührenpflicht

- 1 Der Gemeinderat erhebt für den Bau und Ausbau von Werkleitungen, Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen einmaligen Anschlussgebühren.
- 2 Die Gebührenpflicht entsteht im Zeitpunkt des erstmaligen Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen oder an die Kanalisation.
- 3 Bei baulichen oder leistungsmässigen Erweiterungen auf dem gleichen Grundstück (Neubauten, Anbauten, Umbauten, Nutzungsänderungen) sind ergänzende Anschlussgebühren zu entrichten. Die ergänzenden Anschlussgebühren berechnen sich aufgrund der Differenz zwischen den neu berechneten Ansätzen und den bereits bezahlten Gebühren.
- 4 Bei ergänzenden Anschlussgebühren entsteht der Anspruch mit der Fertigstellung der erweiterten Anlage.
- 5 Ergänzende Anschlussgebühren können auch bei einem wesentlichen Ausbau der zentralen Werkanlagen (Anlagen der Basiserschliessung) von sämtlichen angeschlossenen Liegenschaften erhoben werden.
- 6 Bei einer Reduktion der nachgefragten Leistung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.
- 7 Bei Zerstörung oder freiwilligem Abbruch von Gebäuden werden die geleisteten Anschlussgebühren für einen Wiederaufbau oder Neubau gutgeschrieben, sofern der Wiederaufbau oder Neubau innerhalb von 5 Jahren seit Eintritt des Ereignisses erfolgt.

Art. 16 Schuldner der Anschlussgebühren

Schuldner der Anschlussgebühren ist der Grund- bzw. Baurechtseigentümer im Zeitpunkt des Anschlusses der Liegenschaft an eine Werk- oder Kanalisationsleitung.

Art. 17 Fälligkeit

- 1 Die Anschlussgebühren werden mit Rechtskraft der Veranlagung durch den Gemeinderat (Rechnungsstellung) zur Zahlung fällig.
- 2 Ab dem 30. Tag nach Eintritt der Fälligkeit sind Verzugszinsen geschuldet.



Art. 18 Kanalisationsanschlussgebühren

a) Wohnbauten

pro Anschlussobjekt samt 1. Wohnung	Fr. 5'000.--
pro zusätzliche Wohnung mit weniger als 4 Zimmern	Fr. 1'500.--
pro zusätzliche Wohnung mit 4 oder mehr Zimmern	Fr. 2'000.--

b) Übrige Bauten (namentlich landwirtschaftliche und gewerblich genutzte Bauten, öffentliche Bauten, industriell genutzte Bauten).

- 1 pro Anschlussobjekt bis zu 5 Einwohnerequivalenten Fr. 5'000.--
pro zusätzlichen Einwohnerequivalent Fr. 500.--

- 2 Der Verschmutzungsgrad des Abwassers wird durch zusätzliche Faktoren bewertet, die bei der Veranlagung der Anschlussgebühren zu berücksichtigen sind.

1 Einwohnerequivalent (EGW) entspricht einer Abwassermenge von 200 Litern pro Tag oder von 60 m³ pro Jahr.

- 3 Ist die Schmutzstoffbelastung grösser als 250mg/l BSB5 (biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen), so sind die Abwassermengen mit einem Verschmutzungsbeiwert gemäss nachfolgender Tabelle zu multiplizieren.

Abwasserbelastung:	bis	250 mg BSB5/l = Faktor 1,0
	251 bis	400 mg BSB5/l = Faktor 1,2
	401 bis	550 mg BSB5/l = Faktor 1,4
	551 bis	700 mg BSB5/l = Faktor 1,6
	701 bis	850 mg BSB5/l = Faktor 1,8
	851 bis	1000 mg BSB5/l = Faktor 2,0
	usw.	

- 4 Wenn die Abwasserbelastung höher als Faktor 1,0 angenommen werden muss, so ist diese durch Messungen zu erheben.
- 5 Die Anschlussgebühr basierend auf der Schmutzstoffbelastung wird zuerst provisorisch festgelegt. Liegen die Abwassermengen (allenfalls Wasserbezugsmengen) von 2 vollen Betriebsjahren vor, so ist die Anschlussgebühr definitiv festzulegen.
- 6 Wird die Wasserbezugsmenge oder Abwasserbelastung wesentlich erhöht, so kann eine Neuklassierung vorgenommen werden.
- 7 Bei ausserordentlichen Abwasserbelastungen durch Gewerbe- und Industriebetriebe, welche umfassende Ausbauten an der zentralen ARA zur Folge haben, trifft der Gemeinderat vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacherprinzips. Bei Nichteinigung entscheidet der Gemeinderat aufgrund des Verursacherprinzips.



Art. 19 Wasseranschlussgebühren

a) Wohnbauten

- | | |
|---|--------------|
| 1 pro Anschlussobjekt samt 1. Wohnung | Fr. 5'000.-- |
| pro zusätzliche Wohnung mit weniger als 4 Zimmern | Fr. 1'500.-- |
| pro zusätzliche Wohnung mit 4 oder mehr Zimmern | Fr. 2'000.-- |

b) Übrige Bauten (namentlich landwirtschaftliche und gewerblich genutzte Bauten, öffentliche Bauten, industriell genutzte Bauten).

- | | |
|--|--------------|
| 1 pro Anschlussobjekt samt 1. Wohnung | Fr. 5'000.-- |
| Zuschlag pro m ³ /Stunde Zählergrösse | Fr. 1'500.-- |

2 Bei ausserordentlichem Wasserbezug durch Gewerbe- und Industriebetriebe trifft der Gemeinderat vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacherprinzips. Die Gebühr pro cm² Leitungsquerschnitt beträgt Fr. 400.--.

3 Das notwendige Mass des Leitungsquerschnitts wird vom Gemeinderat bestimmt. Er orientiert sich dabei an den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Art. 20 Elektrizitätsanschlussgebühren

a) Wohnbauten

- | | |
|---|--------------|
| 1 pro Anschlussobjekt samt 1. Wohnung | Fr. 5'000.-- |
| pro zusätzliche Wohnung mit weniger als 4 Zimmern | Fr. 1'500.-- |
| Pro zusätzliche Wohnung mit mehr als 4 Zimmern | Fr. 2'000.-- |

b) Übrige (namentlich landwirtschaftliche und gewerblich genutzte Bauten, öffentliche Bauten, industriell genutzte Bauten mit Niederspannungsbezug (400/230 V))

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| 1 pro Anschlussobjekt samt 1. Wohnung | Fr. 5'000.-- |
|---------------------------------------|--------------|

2 Der Zuschlag nach Kabelquerschnitt beträgt:

4 x 25 mm ²	Fr. 2'500.--
4 x 50 mm ²	Fr. 4'000.--
4 x 95 mm ²	Fr. 6'000.--
4 x 120 mm ²	Fr. 8'000.--
4 x 150 mm ²	Fr. 10'000.--

c) Ortsfeste Elektroheizungen/Wärmepumpenanlagen/Liftnanlagen

- 1 Ortsfeste Elektroheizungen (Widerstandsheizungen) werden nur bewilligt, wenn die Bedingungen von Art. 5 des Energienutzungsbeschlusses (SR 730.0) erfüllt sind.



2 Wenn der Anschluss von ortsfesten Elektroheizungen oder Wärmepumpenanlagen, Netzverstärkungen oder Auswechslungen von Hauszuleitungen erforderlich macht, so hat der Verursacher die damit verbundenen Kosten zu übernehmen.

3 Für ortsfeste Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen und Liftanlagen werden folgende Anschlussgebühren erhoben, wobei die ersten 3 kW frei sind:

- Ortsfeste Elektroheizungen pro kW Anschlusswert	Fr. 300.--
- Wärmepumpenanlagen pro kW Anschlusswert	Fr. 150.--
- Liftanlage pro kW Anschlusswert	Fr. 150.--

d) Industrie mit Bezug in 16 kV⁴

Die Gebühren werden aufgrund der installierten Transformerverleistung erhoben.

pro kV installierter Transformerverleistung Fr. 50.--

hva

II. GEBÜHREN IM BAUWESEN

A. Baupolizeiwesen

Art. 21 Bemessungsgrundsätze

1 Die Gemeindebehörde erhebt für die Durchführung des Baubewilligungs- und Kontrollverfahrens Gebühren nach Aufwand, wobei folgender Kostenrahmen gilt:

- Klein- und Umbauten, Remisen sowie Anlagen wie Zufahrten, Pergolas, Mauern	Fr. 50.-- - 200.--
- Einfamilienhäuser	Fr. 500.-- - 1'000.--
- Mehrfamilienhäuser	Fr. 500.-- 2'500.--
- Gewerbe- und Landwirtschaftsbauten	Fr. 500.-- - 2'200.--

2 Die Kosten für ausserordentliche Baukontrollen werden zusätzlich verrechnet.

3 Eine Reduktion bis zu 50 % ist möglich, wenn ein Baugesuch abgewiesen oder zurückgezogen wird sowie bei Vorentscheiden.

4 Bei besonders hohem Aufwand (grosse und komplexe Bauvorhaben) kann die Gemeindebehörde eine über den vorliegenden Rahmen hinausgehende Gebühr festlegen, wobei die Erhöhung zu begründen ist.

5 Muss eine Expertise oder ein Gutachten eingeholt werden, so hat der Gesuchsteller die Kosten zusätzlich zu übernehmen.



Art. 22 Sicherstellung und Fälligkeit

- 1 Zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten des Baubewilligungs- und Kontrollverfahrens kann die Behörde angemessene Anzahlungen verlangen.
- 2 Die Gebühren werden mit Erteilung der Baubewilligung bzw. mit dem Entscheid über das Baugesuch fällig.
- 3 Ab dem 30. Tag nach Eintritt der Fälligkeit sind Verzugszinsen geschuldet.

B. Inanspruchnahme von gemeindeeigenem öffentlichem Grund

Art. 23 Gegenstand

- 1 Die Inanspruchnahme von gemeindeeigenem öffentlichem Grund für Leitungsanlagen, Baugrubensicherungen, Installationen, Baugerüste, Lagerplätze und Abschränkungen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die private Beanspruchung des öffentlichen Grundes.
- 2 Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes können erteilt werden, wenn die Störung des öffentlichen und privaten Verkehrs sowie weiterer Zwecke des öffentlichen Grundes massvoll ist und aus Sicherheitsgründen verantwortet werden kann.

Art. 25 Gebühren für die Wiederinstandstellung von Strassenbelägen

- 1 Die Wiederinstandstellung von Strassenbelägen bei Aufgrabungen und Belagschäden erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde. Die entstehenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 2 Die Grabenarbeiten müssen fachgerecht vorgenommen werden. Massgebend ist die VSS Norm 640 535 b.

Art. 26 Fälligkeit

- 1 Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- 2 Ab dem 30. Tag nach Eintritt der Fälligkeit sind Verzugszinsen geschuldet.

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Genehmigung und Inkraftsetzung

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wird nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.



Art. 28 Ausserkraftsetzung bisherigen Rechts

Mit Inkraftsetzung dieser Beitrags- und Gebührenordnung treten alle ihr widersprechenden Bestimmungen und Erlasse der ehemaligen Ortsgemeinden Bussnang, Frittschen, Lanterswil, Mettlen, Oberbussnang, Oppikon, Reuti und Rothenhausen ausser Kraft.

Art. 29 Geltung für Korporationsgebiet

Die im Gemeindegebiet tätigen Korporationen (EW-Korporation Stehrenberg-Toos, Wasserkorporationen Neuberg und Oberbussnang) können durch Beschluss der Korporationsversammlung Teile dieser Beitrags- und Gebührenordnung als eigenes Recht übernehmen.

Art. 30 Übergangsrecht

Beitrags- und gebührenpflichtige Tatbestände, die vor Inkraftsetzung dieser Beitrags- und Gebührenordnung entstanden sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften der ehemaligen Ortsgemeinden Bussnang, Frittschen, Lanterswil, Mettlen, Oberbussnang, Oppikon, Reuti und Rothenhausen behandelt.

Der Gemeindeversammlung beschlossen am **24. Juni 1996**

Der Gemeindeammann:

L. Zerkold

Die Gemeindeschreiberin:

E. Kühle

Vom Regierungsrat genehmigt am **1. Okt. 96** mit RRB Nr. **1015**

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den **15. Okt. 1996**





Traktandum 7 - Kanzleigebühren

Ausgangslage

Die Gebühren für administrative Verrichtungen und Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung sind in den Kanzleigebühren zusammengefasst worden. Gebührenansätze, die im Bundes- bzw. kantonalen Recht festgelegt sind, werden in den Kanzleigebühren lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt. Sie können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.

Für gebührenberechtigte Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die in den Kanzleigebühren nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Kosten in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen.

Die Gebühren fallen an die Gemeinde, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

Die bisherigen Kanzleigebühren der Gemeinde Bussnang basieren auf kantonalen und gemeinderätlichen Richtlinien, die teils fehlender gesetzlicher Grundlagen lediglich eine Auslegungshilfe bei der Anwendung bildeten. Angesichts der Bedeutung der Kanzleigebühren erscheint es geboten, diese Ordnung in verbindliches Recht zu überführen, was einen Beschluss der Gemeindeversammlung erfordert (Art. 22 Gemeindeordnung). Der Erlass der Kanzleigebühren schafft eine gesetzliche Grundlage für die gebührenpflichtigen Amtshandlungen.

Verfahrensbestimmungen

Die von der Gemeindeversammlung genehmigten Kanzleigebühren beinhalten Gebühren im Bereich Bauwesen und müssen deshalb durch das Departement für Bau und Umwelt genehmigt werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Kanzleigebühren zuzustimmen.



Politische Gemeinde Bussnang

Kanton Thurgau

Kanzleigebühren-Reglement für Dienstleistungen und administrative Verrichtungen

**Fassung für die
Gemeindeversammlung**

November 2010, 23.02.2011 / 02.03.2011 / 31.03.2011 / 05.05.2011 / 10.05.2011 / 14.11.2011 /
10.01.2013 / 15.01.2013

Nr. 3252 AH/rr



INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Siehe auch: www.bussnang.ch / Verwaltung, Reglemente

Geltungsbereich, Zuständigkeit	4
1. Allgemeine Verwaltung	4
1.1 Auskünfte, Zeugnisse	4
1.2 Drucksachen, Schreibgebühren	4
1.3 Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Verfügungen	4
1.4 Zustellgebühr	5
1.5 Amtliche Abnahme von Miet- und Pachtobjekten	5
1.6 Hundesteuer	5
2. Einwohneramt, Bürgerrecht, Bestattungsdienst	5
2.1 Einwohneramt	5
2.2 Bürgerrecht	6
2.3 Bestattungsdienst	6
3. Ordnungsdienste	7
3.1 Feuerschutzamt und Feuerwehr	7
4. Gewerbe und Handel	7
4.1 Gastgewerbe	7
4.2 Verlängerungen und Freinächte	7
5. Gesundheit	8
5.1 Spitex-Dienste	8
5.2 Lebensmittelkontrolle	8
5.3 Abfallentsorgung	8
6. Gebühren im Bauwesen	8
6.1 Bauanfragen	8
6.2 Kleine Bauten	8
6.3 Umbauten	8
6.4 Ein- und Zweifamilienhäuser	8
6.5 Mehrfamilienhäuser	8
6.6 Industrie- und Gewerbebauten	8
6.7 Landwirtschaftliche Bauten	8
6.8 Mastbetriebe	8
6.9 Änderungen und Verlängerungen von Baubewilligungen	8
6.10 Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen	8
6.11 Öffentliche Körperschaften	8
6.12 Aufträge an Drittpersonen	8
6.13 Administrativer Kontrollaufwand	9
6.14 Planungen	9
6.15 Baukontrollen	9
6.16 Verschiedenes	9



7.	Umweltschutz	10
7.1	Feuerungskontrollen	10
8.	Soziales	10
8.1	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) / Berufsbeistandschaft	10
9.	Schlussbestimmungen	10
9.1	Inkrafttreten	10



KANZLEIGEBÜHRENREGLEMENT BUSSNANG

Geltungsbereich, Zuständigkeit

Gebührenansätze, die im Bundes- bzw. kantonalen Recht festgelegt sind, werden in den Kanzleigeühren lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt. Sie können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.

Bezug nehmend auf Art. 22 Abs. m der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bussnang erlässt die Gemeindeversammlung das nachfolgende Kanzleigeührenreglement für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde wie folgt:

1. ALLGEMEINE VERWALTUNG

1.1 Auskünfte, Zeugnisse

Adressauskünfte schriftlich	Fr. 20.00
Schriftliche Auskünfte sowie Auskünfte, welche ein besonderes Aktenstudium erfordern	Fr. 20.00 bis Fr. 500.00
Beglaubigung einer Abschrift, eines Zeugnisses oder einer Kopie	Fr. 3.00 pro Seite / mind. Fr. 10.00
Beglaubigung einer Unterschrift	Fr. 20.00
Handlungsfähigkeitszeugnis / Versand	Fr. 10.00 / Fr. 20.00
Steuerausweis / Versand	Fr. 10.00 / Fr. 20.00
Beschaffung von Kopien aus Steuerunterlagen	nach Aufwand
Bestätigung für Lernfahrausweise	Fr. 15.00

1.2 Drucksachen, Schreibgebühren

Reglemente / Versand	Fr. 5.00 / Fr. 10.00
Erstellung von Kopien auf technischem Weg inkl. Akten-Beschaffung	nach Aufwand

1.3 Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Verfügungen

Soweit keine besonderen Vorschriften gelten, Beschlusstaxe je nach Zeitaufwand und Bedeutung	Fr. 50.00 bis Fr. 500.00
--	--------------------------



1.4 Zustellgebühr

Bei Aushändigung eines Briefes, welcher als eingeschriebene Postsendung nicht angenommen wurde, je nach Zeitaufwand

Fr. 10.00 bis Fr. 50.00

1.5 Amtliche Abnahme von Miet- und Pachtobjekten

Abnahme und Protokoll

Fr. 100.00 pro Stunde

1.6 Hundesteuer (Kant. Hundegesetz/Rechtsbuch 641.2)

Die Hundesteuer beträgt für einen Hund

Fr. 80.00

Für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt

Fr. 160.00

Umtriebsgebühr für die Einforderung der Hundesteuer

Fr. 50.00 bis Fr. 100.00

2. EINWOHNERAMT, BÜRGERRECHT, BESTATTUNGSDIENST

2.1 Einwohneramt

Schweizer

Wohnsitzbestätigung / Nachsendung

Fr. 10.00 / Fr. 20.00

Identitätskarten

Erwachsene ab Volljährigkeit

} gemäss Kant.
Verordnung

Fr. 70.00

Kinder bis zur Volljährigkeit

Fr. 35.00

Ausländer

Besuchsaufenthaltsbestätigung
Bearbeitungsgebühr Gemeinde

Fr. 10.00 pro Person

Verlängerung der Aufenthalts-/
Niederlassungsbewilligung

Ansatz gemäss kant.
Migrationsamt



Bearbeitungsgebühr Gemeinde für:	
Einzelpersonen	Fr. 10.00
Ehepaare	Fr. 20.00
Familien	Fr. 30.00

Mahnung für den Einzug fremdenpolizeilicher Gebühren Effektive Auslagen

2.2 Bürgerrecht

Einbürgerungsgebühren für Gemeindebürgerrecht:

Die Einbürgerungsgebühren richten sich nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 27. Februar 2006

Schweizer Bürger	Fr. 400.00
Schweizer Ehepaar	Fr. 600.00
Ausländer bis zum vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 600.00
Ausländer nach dem vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 1'200.00
Ausländisches Ehepaar	Fr. 1'800.00

Der Kanton verrechnet für die Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht zusätzlich folgende Gebühren: RRV Kantons- und Gemeindebürgerrecht §§ 14 und 15

Erleichterte Einbürgerungen

Pro Person	Fr. 200.00
Eidg. Einbürgerungsbewilligung	Fr. 450.00

2.3 Bestattungsdienste

Siehe Bestattungs- und Friedhofreglement, Ausgabe 2001 für die Ortschaften Bussnang, Friltschen, Lanterwil, Mettlen, Oberbussnang, Oppikon, Reuti und Rothenhausen.



3. **ORDNUNGSDIENSTE**

3.1 **Feuerschutzamt und Feuerwehr**

Feuerschutz-Bewilligung und Bewilligung für die Erstellung einer Ölfeuerungsanlage und die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten inkl. ordentlicher Kontrolle ohne Beanstandungen. Rechnungsstellung in der Regel durch Baubewilligungsbehörde.

Fr. 50.00 bis Fr. 500.00

Nachträgliche Kontrollen aufgrund von Beanstandungen. Rechnungsstellung in der Regel durch Baubewilligungsbehörde

Fr. 100.00 pro Stunde

Feuerwehreinsätze, welche nicht durch die kantonale Gebäudeversicherung gedeckt sind

nach Aufwand

Verkehrsdienst

nach Aufwand

Ab zweitem Fehlalarm pro Jahr einer automatischen Feuer-Meldeanlage

Fr. 200.00

4. **GEWERBE UND HANDEL**

4.1 **Gastgewerbe**

Einmalige Gebühren auf die Erteilung eines Patentes oder eine Bewilligung für gastgewerbliche Betriebe

gemäss kant. Gastgewerbegesetz §§ 37 und 38

Jährliche Abgabe für patent- und bewilligungspflichtige Betriebe und Verkaufsstellen für gebrannte Wasser

gemäss kant. Gastgewerbegesetz §§ 39 bis 43 und Gastgewerbeverordnung §§ 27 bis 34

4.2 **Verlängerungen und Freinächte**

- Verlängerungen und Freinächte

Fr. 30.00

**5. GESUNDHEIT**

5.1 Spitex-Dienste gemäss separaten Tarifen

5.2 Lebensmittelkontrolle

Gastgewerbe

kant. Laboratorium

Pilzkontrolle

unentgeltlich

Desinfektion

nach Aufwand

5.3 Abfallentsorgunggemäss Abfallkalender
KVA Thurgau**6. GEBÜHREN IM BAUWESEN**

6.1 Bauanfragen bis Fr. 1'000.00

6.2 Kleine Bauten Fr. 100.00 bis Fr. 500.00
per Definition (Garagen, Gartenhäuser, Reklametafeln...)

6.3 Umbauten Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00
inkl. Zweckänderungen

6.4 Ein- und Zweifamilienhäuser Fr. 1'000.00 bis Fr. 2'000.00
Neubauten

6.5 Mehrfamilienhäuser Fr. 1'500.00 bis Fr. 4'000.00
Neubauten

6.6 Industrie- und Gewerbebauten nach Aufwand

6.7 Landwirtschaftliche Bauten
Hauptgebäude Fr. 500.00 bis Fr. 2'000.00
Nebengebäude Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00

6.8 Mastbetriebe nach Aufwand

6.9 Änderungen und Verlängerungen von Baubewilligungen
an bewilligten Bauvorhaben Fr. 100.00 bis Fr. 250.00

6.10 Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen Fr. 100.00 bis Fr. 250.00

6.11 Öffentliche Körperschaften keine Gebühren
Anerkannte Landeskirchen und Schulgemeinden

6.12 Aufträge an Drittpersonen nach Aufwand
Dem Gesuchsteller werden die Kosten für Einsätze
von Drittpersonen in Rechnung gestellt.



- | | | |
|-------------|---|--------------------------------------|
| 6.13 | Administrativer Kontrollaufwand | Fr. 100.00/Std. |
| 6.14 | Planungen | |
| | 1. Gestaltungspläne mit Pflicht
Vorauszahlung 50 % bei Auflage,
Schlusszahlung bei definitiver Rechtskraft | effektive Kosten nach
Aufwand |
| | 2. Gestaltungspläne ohne Pflicht
(Auftrag durch Gemeinde)
Vorauszahlung Fr. 4.00/m ² Landfläche
mind. Fr. 10'000.00
Schlusszahlung bei definitiver Rechtskraft | effektive Kosten nach
Aufwand |
| 6.15 | Baukontrollen | |
| | 1. Die Aufwendungen für die reglementarischen
Baukontrollen sind in den Ansätzen unter
6.2 bis 6.13 enthalten | keine zusätzliche
Verrechnung |
| | 2. Das Einschneiden des Schnurgerüstes erfolgt
durch einen eidg. dipl. Geometer | Rechnungsstellung durch
Geometer |
| | 3. Zusätzliche Baukontrollen infolge von Bau-
mängeln beziehungsweise Projektabweichungen | effektive Kosten nach
Aufwand |
| 6.16 | Verschiedenes | |
| | 1. Benützung von öffentlichem Grund
(angefangene Monate voll berechnet) | Fr. 3.00 je m ² pro Monat |
| | 2. Umtriebsentschädigung für nachträgliche
Baubewilligungen zusätzlich mindestens | Fr. 100.00 |
| | 3. Plannachführungen für Leitungsinformations-
systeme (LIFOS) | nach effektiven Aufwand |



7. UMWELTSCHUTZ

7.1 Feuerungskontrollen

gemäss separatem Tarif
(Gemeinderatsbeschluss)

8. SOZIALES

8.1 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) / Berufsbeistandschaft

Siehe Verordnung des Obergerichts zum Kindes- und Erwachsenenschutz.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement über Kanzleigeühren tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch das zuständige kantonale Departement auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung vom genehmigt:

Bussnang, den

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindeammann:

.....

Die Gemeindeschreiberin:

.....

Durch das zuständige Departement des Kantons Thurgau genehmigt:

.....

Politische Gemeinde
Bussnang

Stimmrechtsausweis

Politische Gemeinde
Bussnang

Stimmrechtsausweis

Bitte diesen Stimmausweis abtrennen und
an die Versammlung mitnehmen

Bitte diesen Stimmausweis abtrennen und
an die Versammlung mitnehmen

Politische Gemeinde
Bussnang

Stimmrechtsausweis

Politische Gemeinde
Bussnang

Stimmrechtsausweis

Bitte diesen Stimmausweis abtrennen und
an die Versammlung mitnehmen

Bitte diesen Stimmausweis abtrennen und
an die Versammlung mitnehmen